

FORUM PALLIATIVE CARE ROTBACHTAL



STATUTEN

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Forum Palliative Care Rotbachtal» (Kurzform: FPCRt) besteht mit Sitz in Teufen AR ein Verein im Sinne von Art 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Das Forum ist politisch und konfessionell neutral. Es verfolgt keine kommerziellen Ziele und strebt eine ausgeglichene Jahresrechnung an. Ist anerkannter Netzwerkpartner von «palliative ostschweiz»

Art. 2 Zweck und Ziel

Das Forum Palliative Care Rotbachtal bezweckt

- die Begegnung, den Informations- und Erfahrungsaustausch sowie die Vernetzung und Kooperation zwischen Personen und Institutionen, die sich in Teufen für die palliative Medizin, Pflege und Begleitung chronisch Kranker, unheilbar Kranker und Sterbender und deren Angehörigen einsetzen
- die Information der Öffentlichkeit über die Bedingungen und Möglichkeiten, bis zum natürlichen Tod in vertrauter Umgebung ein würdevolles und lebenswertes Leben zu führen
- die Förderung der Aus- und Weiterbildung der freiwilligen Personen, die eine palliative Behandlung, Pflege und Begleitung ausüben (z.B. Hospizmitarbeitende, Angehörige)
- einen Hospizdienst aufzubauen und zu betreiben oder die Kooperation mit einem bereits bestehenden Hospizdienst anzubieten
- ein einvernehmliches Zusammenwirken mit allen öffentlichen und privaten Institutionen und Einzelpersonen, die im Gesundheits- und Pflegebereich tätig sind

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Vereinszielen bekennen. Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages wirksam.

Art. 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende Jahr, durch Ausschluss durch den Vorstand, bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen bei deren Auflösung.

Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht auf Rekurs an die Mitgliederversammlung.

Art. 5 Finanzielles

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Beiträgen der Öffentlichen Hand
- c) Gönnerbeiträge
- d) Erträgen aus Mittelbeschaffung
- e) Spenden, Schenkungen und Vermächtnissen
- f) Vermögenserträgen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6 Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 7 Organisation

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

Art. 8 Die Mitgliederversammlung

Die jährliche Ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit einberufen und erledigt vorab die nachstehend aufgeführten statutarischen Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmzählenden
- b) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
- c) Jahresbericht
- d) Kassabericht
- e) Bericht der Kontrollstelle und Abstimmung über deren Anträge
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- g) Budget für das laufende Jahr
- h) Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- i) Anträge
- j) gegebenenfalls Änderung der Statuten
- k) allfällige Auflösung des Vereins (siehe auch Art. 11)

Anträge aus dem Kreis der Mitglieder an die Ordentliche Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage nach Erhalt der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr durch offene Abstimmung, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden verlangt werden. In letzterem Fall muss die Versammlung binnen zweier Monate durchgeführt werden.

Art. 9 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören mindestens 5 Personen an, wovon je eine das Präsidium, das Aktuariat und die Rechnungsführung übernimmt.

Der Vorstand wird für 1 Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst, ausgenommen das Präsidium; dieses wird von der Mitgliederversammlung direkt gewählt.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Wunsch von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Es gilt das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium durch Stichentscheid.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- d) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- e) Festlegung der Ziele, der Geschäfts- und Führungsgrundsätze
- f) Organisation von Veranstaltungen

Unterschriftsberechtigt für den Verein ist das Präsidium zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 10 Die Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich als Kontrollstelle zwei Personen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kontrollstelle unterbreitet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und lässt über die sich daraus ergebenden Anträge abstimmen (Genehmigung der Vereinsrechnung, Décharge-Erteilung an die Rechnungsführung, Bemerkungen zur Vorstandsarbeit).

Art. 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Forums Palliative Care Rotbachtal erfolgt, wenn diese von einer Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Das Vermögen, welches nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten übrig bleibt, ist zu treuen Händen der Gemeinde Teufen zu übergeben. Es soll innerhalb der folgenden zehn Jahre einem allenfalls neu gegründeten Verein mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung überreicht werden. Andernfalls kann die Gemeinde darüber verfügen.

Die Statuten ersetzen die Gründungsstatuten vom 21. August 2012 und treten mit ihrer Annahme und der Wahl des Vorstands durch die heutige Hauptversammlung in Kraft.

Teufen, 27. August 2020

Für den Vorstand

Der Präsident

Der Vicepräsident